

Aktenzeichen:

2 UKI 2/24



Oberlandesgericht Rostock

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorständin [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, vertreten durch d. [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Oberlandesgericht Rostock - 2. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, in Bezug auf Verträge mit Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Belieferung mit Fernwärme die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Bestimmung zur Berechnung eines veränderlichen Arbeitspreises als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

$$AP = AP_0 * (0,65 * EEX / EEX_0 + 0,15 * L / L_0 + 0,10 * WPI / WPI_0 + 0,10)$$

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.08.2024 zu zahlen.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtung (Ziff. 1) ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 € vorläufig vollstreckbar. Hinsichtlich des Aufwendungsersatzes (Ziff. 2) und der Kosten (Ziff. 3) ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf bis 3.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der von der Beklagten verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Kläger, der Dachverband aller Verbraucherzentralen und weiterer verbraucherpolitischer Verbände in Deutschland, macht gegen die Beklagte, einer regionalen Lieferantin von Fernwärme, die zu 100% ein kommunales Unternehmen ist, Ansprüche aus dem Unterlassungsklagegesetz geltend.

Die Beklagte beliefert u.a. Verbraucher mit Fernwärme. Sie kauft hierfür Gas am Terminmarkt Over-the-Counter („OTC“). Die Beklagte vereinbart mit den Verbrauchern in den von ihr abgeschlossenen Fernwärmeverträgen Folgendes:

§ 7 Preisänderung/Anpassung der Preisänderungsklauseln

(1) Dem Kunden ist bewusst, dass sich die Preise nach Maßgabe der in den jeweils gültigen Preisbestimmungen aufgeführten Preisänderungsklauseln ändern. Preisänderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

[...]

Dem liegen Vertragsbedingungen (Anlage K 2) zu Grunde, in denen es auszugsweise wie folgt heißt:

3. Preisänderungsklausel

Die Parteien vereinbaren, dass sich der Grundpreis (GP), der Leistungspreis (LP), der Arbeitspreis (AP) und der Emissionspreis (EP) anhand der nachstehenden Bestimmungen unter den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 jährlich mit Wirkung zum 01.01. automatisch neu berechnet.

Die hierfür von der Beklagten in den Preisbestimmungen verwendete Preisanpassungsklausel zur Berechnung des veränderlichen Arbeitspreises (AP), die die Beklagte in den vergangenen Jahren jeweils angewandt hat, lautet wie folgt:

$$AP = AP_0 * (0,65 * EEX / EEX_0 + 0,15 * L / L_0 + 0,10 * WPI / WPI_0 + 0,10)$$

Dabei ist EEX der Erdgaspreis in EUR/MWh als arithmetisches Mittel der auf dem Marktgebiet an der Leipziger Energiebörse European Energy Exchange (EEX) gehandelten Tagespreise für den vorliegenden Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September geltenden Marktpreise und EEX₀ der Basispreis in Höhe von 14.680 EUR/MWh für das Jahresprodukt.

L stellt den aktuellen Monatslohn in EUR/Monat für einen Fernwärmemonteur (E 6 Stufe 3 des Manteltarifvertrags der Beklagten und organschaftlich verbundener Gesellschaften vom August des letzten abgeschlossenen Kalenderjahrs) dar und L₀ den Basislohn in EUR/Monat in Höhe von 3.166,12 €.

Unter WPI versteht die Beklagte den aktuellen Wärmepreisindex, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird und unter WPI₀ den Basis-Wärmepreisindex von 101,8.

Im Übrigen wird für die Darlegung der einzelnen Parameter auf die Klageschrift sowie die Anlage K 2 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 11.06.2024 (K 4) mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie ergebnislos auf, zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„A. Hiermit verpflichtet sich die Unterlassungsschuldnerin gegenüber dem VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBAND e.V. die Verwendung der folgenden Klausel und inhaltsgleicher Klauseln zur Berechnung eines veränderlichen Arbeitspreises in Verträgen über die Versorgung mit Fernwärme, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder gegenüber öffentlichen Auftraggebern, zu unterlassen, wenn dem die unter Ziffer 3.2 der Anlage zur Abmahnung vom 11.06.2024 („Preisbestimmungen“) definierten Parameter zu Grund liegen:

$$AP = AP_0 * (0,65 * EEX / EEX_0 + 0,15 * L / L_0 + 0,10 * WPI / WPI_0 + 0,10)$$

Im Fall der Zuwiderhandlung forderte der Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,00 €. Mit Schreiben vom 25.06.2024 wies die Beklagte den geltend gemachten Unterlassungsanspruch zurück.

Der Kläger trägt vor, die verwendete Preisanpassungsklausel sei mit § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV nicht zu vereinbaren und begründe einen Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG i.V.m. § 24 AVBFernwärmeV, jedenfalls aus § 8 Abs. 1 UWG i. V. m. § 3a UWG i.V.m. § 24 AVBFernwärmeV.

Die Beklagte verwende in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die unwirksam seien. Dabei sei es unerheblich, ob sich die Wirksamkeit nach §§ 307 bis 308 BGB ergebe oder aus § 134 BGB i.V.m. 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV. Letztlich verfolge die AVBFernwärmeV dieselben Ziele wie §§ 307 ff. BGB. Die Bedingung sei demnach nach § 306 BGB unwirksam. Dies genüge auch für § 1 UKlaG. Soweit der Gesetzgeber die Inhaltskontrolle von Preisänderungsklauseln bei Fernwärmeverträgen ausdrücklich durch die AVBFernwärmeV geregelt habe, bestehe hinsichtlich einer Verbandsklage eine planwidrige Regelungslücke, die durch Anwendbarkeit des § 1 UKlaG zu schließen sei. Die Interessenlagen seien vergleichbar. Es gehe um den Schutz kollektiver Interessen. Aus diesem Grunde sei § 1 UKlaG analog auch für Fälle anzuwenden, in denen sich die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel aus § 134 BGB i. V. m. § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV ergebe.

Die Entwicklung des EEX-Wertes genüge den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien bei Verwendung eines Indexes zur Darstellung der tatsächlichen Entwicklung der Kosten des zur Wärmeerzeugung überwiegend eingesetzten Brennstoffs nicht.

Auch bilde der von der Beklagten verwendete Lohnindex nicht die Kosten der Beklagten ab. Mit dem Arbeitspreis werde die konkret abgenommene Wärmemenge vergütet. Vorhalte- und Investitionskosten seien mit dem Grund- und Bereitstellungspreis abgegolten. Die Lohnkosten gehörten zu den Vorhaltekosten. Diese würden sich unabhängig von den Kosten der bezogenen Energieträger entwickeln und seien daher als Kostenelement für den Arbeitspreis ungeeignet.

Ferner sei die von § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV vorgegebene angemessene Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, in dem sich der Fernwärmekunde befindet, nicht eingehalten. Der Versorger solle Kosten nicht beliebig weiterreichen können, sondern sich dem Vergleich mit anderen Energieanbietern stellen. Das Marktelement müsse dabei gleichrangig mit dem Kostenelement in die Preisanpassungsformel einfließen. Zwar sei der WPI als Marktelement geeignet. Soweit die Beklagte dieses Element nur zu 10 % einfließen lasse, komme dem Marktelement aber gerade nicht der gleiche Rang wie dem Kostenelement zu. Die Beklagte könne auch nicht argumentieren, der EEX-Index oder der Lohnindex bildeten auch den Markt ab. So sei – wie bei dem WPI – der Wärmemarkt in seiner Gesamtheit abzubilden, nicht nur die Gasbörsenpreise. Insbesondere sei die gleichzeitige Verwendung des EEX-Wertes unzulässig. So sei

gerade nicht gewährleistet, dass die Kostenentwicklung bei der Preisanpassung durch die Verhältnisse am Markt ausgeglichen oder begrenzt werde. Stattdessen erfolge in der streitgegenständlichen Preisanpassungsklausel der Beklagten eine überproportionale Einbindung von Erdgas. Diese knüpfe zu 65 % an den Erdgasindex EEX an und beziehe über den WPI anteilig ein weiteres Mal Gas ein.

Darüber hinaus differenziere die Beklagte nicht ausdrücklich zwischen Kosten- und Wärmemarktelement, sondern bilde eine „Mischkalkulation“, in der börsennotiertes Erdgas, Lohn, WPI und Fixpreis zusammengefasst und durch zum Teil bloße hälftige Zuweisung auf Kosten und Marktverhältnisse verteilt werde. Sie wolle hiermit offenbar eine – tatsächlich nicht gegebene – Gleichwertigkeit der beiden Elemente suggerieren.

Dabei stünden die Lohnkosten in keinem Zusammenhang mit den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt. Daher sei dieser Faktor bereits ungeeignet, das Marktelement zu repräsentieren. Löhne entwickelten sich unabhängig von den Kosten der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffen. Dies gelte insbesondere, wenn sich die Lohnkosten nach zwischen Tarifpartnern ausgehandelten Tarifverträgen richteten.

Zu den 10 Prozent unveränderlichen Kosten fehle jedwede nachvollziehbare Erläuterung der Beklagten im Fernwärmeliefervertrag. Ein solches Fixelement dürfe jedenfalls keine gewinnsteigernden Folgen bei der Preisanpassungsklausel haben.

Im Übrigen erfülle die streitgegenständliche Preisanpassungsklausel nicht die Anforderungen des § 24 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV. Das dort verankerte Transparenzgebot fordere die Darstellung oder Verlinkung auf Internetadressen zu den verwendeten Indizes. Dies sei jedenfalls bei den Lohnkosten nicht der Fall. Die Beklagte erläutere ihren Kunden nicht, ob und wo der in Bezug genommene Lohn der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 des Manteltarifvertrags öffentlich zugänglich sei. Der Lohnindex sei daher für den Verbraucher nicht prüfbar. Außerdem ließen sich die von der Beklagten genannten Begriffe zum Auffinden des EEX-Indexes trotz Anleitung hierzu auf der genannten Internetseite nicht finden. Im Übrigen müssten Verbraucher nicht damit rechnen, auf englischsprachige Seiten zu treffen.

Jedenfalls habe die Beklagte mit der Verwendung der streitgegenständlichen Preisanpassungsklausel unlauter i.S.d. § 3a UWG gehandelt.

Aufgrund der Weigerung der Abgabe der Unterlassungserklärung bestehe eine Wiederholungsgefahr.

Zudem habe der Kläger Anspruch auf Ersatz der im Abmahnverfahren entstandenen Aufwendun-

gen. Für eine Abmahnung entstünden bei ihm durchschnittlich Kosten in Höhe von 242,99 €, so dass eine Kostenpauschale in Höhe von 260,00 € (242,99 € zzgl. 7 % MWSt) angemessen sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, in Bezug auf Verträge mit Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Belieferung mit Fernwärme die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Bestimmung zur Berechnung eines veränderlichen Arbeitspreises als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

$$AP = AP_0 * (0,65 * EEX / EEX_0 + 0,15 * L / L_0 + 0,10 * WPI / WPI_0 + 0,10)$$

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.08.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten nach entsprechender Rechnungsstellung Aufwendungsersatz für die unberechtigte Abmahnung i.H.v. 260,00 € zu erstatten.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, der Anwendungsbereich des UKlaG sei nicht eröffnet. Das Oberlandesgericht Rostock sei sachlich nicht zuständig. Eine analoge Anwendung des § 1 UKlaG scheide

mangels Regelungslücke aus. Die §§ 307 ff. BGB seien auf Vorschriften in Fernwärmelieferungsverträgen nicht anwendbar. Dies sei eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, der andere Ausweitungen indes vorgenommen habe. Der Kläger sei auch nicht rechtlos gestellt. Er könne einen Anspruch nach § 8 UWG verfolgen – vor dem hierfür zuständigen Gericht. Ein Anspruch nach § 8 UWG bestehe gleichwohl nicht, da es nicht um eine Marktverhaltensregel gehe.

Außerdem gehe es dem Kläger nicht um Verbraucherinteressen, sondern um politische Ansichten zur Rechtslage der AVBFernwärmeV und dem diesbezüglichen Reformentwurf und diesem dienende Urteile. Ferner sei die vorliegende Klage aufgrund der zwischenzeitlich erhobenen Musterfeststellungsklage unzulässig geworden.

In der Sache sei der Vortrag nicht geeignet, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Preisanpassungsklausel der Beklagten zu wecken. Der Kläger behaupte lediglich, dass nach seiner Ansicht börsliche Indizes eines Energieträgers grundsätzlich nicht geeignet seien, die Entwicklung der Beschaffungskosten in einer Formel wiederzugeben. Stattdessen müsse er alle Tatsachen und Umstände vortragen, die seinen Anspruch begründen. Hierzu gehörten auch die Gründe, aufgrund derer die streitgegenständliche Preisanpassungsklausel gegen § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV verstoßen könnte.

Die streitgegenständliche Preisanpassungsklausel halte sämtliche Forderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein. Sie, die Beklagte, produziere Fernwärme nahezu ausschließlich aus der Verbrennung von Erdgas. Das von ihr benötigte Gas werde in Rahmen von Beschaffungsverträgen am Terminmarkt beschafft. Die Entwicklung der von ihr zu zahlenden Preise in den Beschaffungsverträgen sei daher vergleichbar mit der Gaspreisentwicklung an der EEX. Daher bilde der aktuelle Preis am Terminmarkt für Erdgas die Brennstoffkostenentwicklung ab. Da die Kostenorientierung nicht Kostenechtheit bedeute, müsse sie ihre Preise nicht spiegelbildlich zur jeweiligen Kostenstruktur ausgestalten.

Die Verwendung eines Lohnindex in der Grundpreisklausel sei zulässig. Ein Verbot, Lohn in der Arbeitspreisformel zu berücksichtigen bestehe nicht. Die Lohnkosten gehörten zu den Kosten der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme, die nach § 24 Abs. 4 S. 2 AVBFernwärmeV in der Preisformel abzubilden seien.

§ 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV setze nicht voraus, dass das Kosten- und das Marktelement jeweils gleich berücksichtigt werden. Es gehe allein um eine angemessene Berücksichtigung. Diese liege vor. Die angemessene Berücksichtigung der Kosten- und Marktorientierung diene letztlich dem Verbraucherschutz vor sprunghaften Preisänderungen.

Der Kläger verkenne zudem die Ausgestaltung der Preisklausel. Der Index EEX (65 %) spiegele sowohl die Brennstoffkosten (32,5 %) als auch den Wärmemarkt (32,5 %). Der Index L (15 %) spiegele die Lohnkosten der Beklagten wider und damit zum Teil die eigenen Kosten der Beklagten (7,5 %) und zum anderen die am Wärmemarkt (7,5 %) entstehenden Kosten. Steigende oder sinkende Lohnkosten beeinflussten die Verhältnisse auf dem allgemeinen Wärmemarkt, die Beschaffungskosten sowie die Bereitstellungskosten anteilig mit, je nachdem, wo sie anfielen, so dass die anteilige Berücksichtigung des Lohnindex die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt zweckmäßig (mit)abbilde. Der WPI (10 %) orientiere sich am Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes und gebe ausschließlich die Gegebenheiten am allgemeinen Wärmemarkt wieder.

Damit würden in das Marktelement zu 32,50 % der EEX-Index und zu 7,50 % der Lohnkostenindex sowie zu 10 % der Wärmepreisindex einfließen. Das Kostenelement sei zu 32,50 % vom EEX-Index und zu 7,50 % von der Entwicklung des Lohnkostenindex abhängig. Die Gewichtung des Marktelements (50,00 %) und des Kostenelements (40,00 %) sei damit fast gleichwertig und nur leicht in Richtung des Marktelements orientiert. Dadurch werde sichergestellt, dass sich die Gestaltung des Fernwärmepreises nicht losgelöst von den Preisverhältnissen am Wärmemarkt vollziehen könne. Die (übrige) 10 %-ige Fixierung der Preise Sorge dafür, dass Schwankungen im Kosten- oder Marktelement aufgrund untypischer Entwicklungen der Indizes anteilig gedämpft würden.

Der Wärmemarkt werde überwiegend durch den Energieträger Erdgas (Marktanteil 48,3 %) bestimmt. Hiernach folgen Heizöl mit 23,40 %, Fernwärme mit 15,30 % und Strom mit 5,70 % Marktanteil. Die Preisentwicklung für Erdgas nehme dabei die Funktion einer Leitwährung am deutschen Wärmemarkt ein. Insoweit erscheine es sogar angemessen, den Wärmemarkt allein durch einen Erdgasindex abbilden zu lassen. Den einen deutschen Wärmemarkt gäbe es nicht. Deshalb spiele es vorliegend auch keine Rolle, dass Heizöl- und Fernwärmekosten im Marktelement nicht im selben Maße berücksichtigt seien, wie es bei der 50 %-igen Bezugnahme auf den Wärmemarktindex geschehen wäre. Auch der Bundesgerichtshof gehe davon aus, dass mehrere Parameter zur Darstellung der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt geeignet seien. Sie, die Beklagte, nutze den WPI, den EEX-Index sowie den Lohn-Index hierfür. Mathematisch betrachtet ergebe sich kein Unterschied, ob Markt- und Kostenelement in der Formel getrennt oder gemeinsam ausgewiesen werden. Bilde der EEX-Index die Kostenentwicklung bei der Beklagten und auch die Verhältnisse auf dem allgemeinen Wärmemarkt ab, könne derselbe Index deswegen für das Kosten- und das Marktelement herangezogen werden.

Weil in der Begründung des Verstoßes nur pauschal auf die Gewichtung und die allgemeine Un-

tauglichkeit des verwandten Erdgasindex verwiesen worden sei, erfülle die Abmahnung nicht die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UWG.

Die vom Kläger vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung gehe zudem weit über die abgemahnte Rechtsverletzung hinaus, da nicht nur die Verwendung der konkret in Frage stehenden, sondern auch inhaltsgleicher Klauseln unterlassen werden solle. Der Kläger habe auch die generelle Unterlassung der in Ziff. 3.2 definierten Parameter in einer Preisanpassungsklausel begehrt. Dies ginge zu weit.

Da die Abmahnung nicht berechtigt gewesen sei – jedenfalls nicht den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UWG entsprochen habe –, stehe dem Kläger auch der geltend gemachte Anspruch auf Aufwendungsersatz nicht zu.

Zudem verlange der Kläger rechtsmissbräuchlich (gem. § 2c S. 1 Nr. 2 UKlaG) eine überhöhte Vertragsstrafe. 5.100,00 € seien angesichts der massenhaften Verwendung sowie des zugrunde zu legenden Streitwerts unverhältnismäßig hoch. Das übersteige das übliche Maß der Vertragsstrafen, welche in vergleichbaren Fällen regelmäßig gerichtlich festgesetzt werden, um ein Vielfaches.

Da die Abmahnung zu Unrecht erfolgt sei, stehe ihr, der Beklagten, der Anspruch nach § 13 Abs. 5 UWG zu, den sie widerklagend geltend mache.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Oberlandesgericht gem. § 6 Abs. 1 S. 2 UKlaG sachlich zuständig (1.). Zudem ist der Kläger nach § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG klagebefugt (2.). Die formellen Voraussetzungen des § 8 UKlaG liegen vor (3.). Der Missbrauchseinwand der Beklagten greift nicht durch (4.). Eine anderweitige Rechtshängigkeit i.S.d. § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO steht der Klage nicht entgegen (5.).

1. Das Oberlandesgericht ist sachlich zuständig. Dies setzt voraus, dass ein Anspruch aus § 1 UKlaG in Betracht kommt.

Der vom Kläger behauptete Verstoß gegen § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV könnte jedenfalls einen Unterlassungsanspruch in entsprechender Anwendbarkeit des § 1 UKlaG begründen. Ein Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG erfordert, dass ein Verwender im rechtsgeschäftlichen Verkehr Allgemeine Geschäftsbedingungen nutzt, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind und die Gefahr der Wiederholung besteht. Bei Preisanpassungsklauseln in Fernwärmeverträgen

handelt es sich in der Regel um Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 305 BGB (vgl. BGH, Urte. v. 06.04.2022 – VIII ZR 295/20, NJW 2022, 1944, Rn. 40, beck-online). Zwar richten sich die Rechtsbeziehungen eines entsprechenden Fernwärmelieferungsvertrags im Ausgangspunkt nicht nach den Vorschriften der §§ 305 ff. BGB, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers wegen von ihm angenommener Besonderheiten der Fernwärmeversorgung grundsätzlich allein nach den Vorgaben der gemäß § 27 AGBG (nunmehr: Art. 243 EGBGB) erlassenen AVBFernwärmeV. Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden, dass eine Inhaltskontrolle nach Maßgabe der §§ 307 ff. BGB bei derartigen Verträgen und namentlich von dort vorgesehenen Preisänderungsregelungen nicht stattfindet (vgl. BGH, Urte. v. 06.04.2022 – VIII ZR 295/20, NJW 2022, 1944, Rn. 40 m.w.N., beck-online), so dass § 1 UKlaG nicht unmittelbar zur Anwendung kommt. In Bezug auf die Rechtsfolgen nach Maßgabe der AVBFernwärmeV unwirksamer Allgemeiner Versorgungsbedingungen ist dennoch die allgemeine AGB-rechtliche Bestimmung in § 306 BGB heranzuziehen (BGH, Urte. v. 06.04.2022 – VIII ZR 295/20, NJW 2022, 1944, Rn. 41, beck-online).

Es ist allgemein anerkannt, dass § 1 UKlaG auch – jedenfalls entsprechend – anzuwenden ist, wenn sich die mit der Klage geltend gemachte Unwirksamkeit der Klausel nicht aus den §§ 307 ff. BGB, sondern aus einem Verstoß gegen zwingendes Recht i.V.m. § 134 BGB ergibt (so OLG Celle, Urte. v. 18.11.2025 – 13 UKI 3/24, BeckRS 2025, 32122, Rn. 29 m.w.N., beck-online).

Eine planwidrige Regelungslücke liegt vor. Eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, dass ein Unterlassungsanspruch bei Unwirksamkeit nach AVBWärmeV nicht besteht, ist nicht ersichtlich. Dass ein Anspruch nach dem UWG möglich ist, hindert nicht eine entsprechende Anwendbarkeit nach § 1 UKlaG. Auch aus dem Umstand der Erweiterung des Anwendungsbereichs durch § 1a UKlaG ergibt sich im Umkehrschluss nicht, dass sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine Anwendbarkeit im Zusammenhang mit § 24 AVBFernwärmeV ausgesprochen hat (so auch OLG Celle, Urte. v. 18.11.2025 – 13 UKI 3/24, BeckRS 2025, 32122, Rn. 32 f., beck-online). Ferner umfasst der Anwendungsbereich des § 1a UKlaG Unterlassungsansprüche wegen der Beschränkung der Haftung bei Zahlungsverzug, nicht wegen der Unwirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Zudem besteht eine vergleichbare Interessenlage wie bei Strom- und Gaswärmekunden. Preisanpassungsklauseln auf diesen Gebieten sind an §§ 307 ff. BGB zu messen. Die nach § 3 UKlaG klageberechtigten Stellen können Unterlassungsansprüche nach § 1 UKlaG geltend machen, da sich auf diesem Gebiet allgemeine Geschäftsbedingungen nach §§ 307 ff. BGB messen lassen müssen. Nachvollziehbare Gründe, warum Besonderheiten des Fernwärmemarkts dem entge-

genstehen sollten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Daneben kommt zwar auch ein Anspruch aus dem UWG in Betracht. Gemäß § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Unlauter handelt nach § 3a UWG, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Die §§ 307 ff. BGB stellen jedenfalls Marktverhaltensregelungen im Sinne dieser Vorschrift dar (vgl. BGH, Urt. v. 31.05.2012 – I ZR 45/11, NJW 2012, 3577, Rn. 46, beck-online; OLG München, Urt. v. 07.06.2018 – 29 U 2490/17, NJW-RR 2018, 1523, Rn. 19, beck-online). Nichts anderes gilt dann für die Vorschriften der AVBFernwärmeV. Der lauterkeitsrechtliche Unterlassungsanspruch nach dem UWG ist nicht durch § 1 UKlaG ausgeschlossen (Köhler/Bornkamm/Feddersen/ Köhler/Alexander, 42. Aufl. 2024, UKlaG § 1 Rn. 14, beck-online).

Soweit danach die Gerichtsstände nach § 14 Abs. 1 UWG (Landgericht) und § 6 Abs. 1 UKlaG (Oberlandesgericht) miteinander konkurrieren, erscheint es vorzugswürdig, dass § 35 ZPO Anwendung findet (so Büscher, WRP 2024, 1, Rn. 68 ff.). Auch bei mehreren ausschließlichen Gerichtsständen kann § 35 ZPO zur Anwendung kommen. Eine Zuständigkeit mehrerer Gerichte innerhalb eines einheitlichen Streitgegenstands ist verfahrensrechtlich möglich. Hier hat der Kläger das Oberlandesgericht gewählt.

Für Klagen nach dem UKlaG (hier § 1 UKlaG) ist das Oberlandesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat, mithin das Oberlandesgericht Rostock.

2. Der Kläger ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG als qualifizierter Verbraucherverband i. S. d. § 4 UKlaG klagebefugt. Der Kläger ist sowohl in der aktuellen Liste der qualifizierten Verbraucherverbände aufgeführt als auch im Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Art. 4 Abs. 3 der RL 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen.

3. Der Klageantrag entspricht den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 UKlaG. Er enthält den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

4. Die Klage ist nicht wegen rechtsmissbräuchlicher Geltendmachung gem. § 2c UKlaG unzulässig.

a. Ein Anspruch nach den §§ 1 bis 2b UKlaG ist gem. § 2c S. 1 UKlaG unzulässig, wenn er unter

Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich geltend gemacht wird, insbesondere wenn die Geltendmachung vorwiegend dazu dient, gegen den Anspruchsgegner einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Letztgenannter Fall ist vorliegend weder vorgetragen noch ersichtlich.

b. Nach § 2c S. 2 Nr. 1 UKlaG ist eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung zudem anzunehmen, wenn eine offensichtlich überhöhte Vertragsstrafe verlangt wird. Dies macht die Beklagte hier zwar geltend. Aber dem kann nach Ansicht des Senats nicht gefolgt werden.

Zur Bestimmung, wann eine Vertragsstrafe überhöht ist, können die Kriterien des § 13a Abs. 1 UWG herangezogen werden (BeckOK UWG/Günther, 32. Ed. 1.7.2025, UKlaG § 2c Rn. 8, beck-online). Danach sind bei der Festlegung einer angemessenen Vertragsstrafe folgende Umstände zu berücksichtigen: Art, Ausmaß und Folgen der Zuwiderhandlung, Schuldhaftigkeit der Zuwiderhandlung und bei schuldhafter Zuwiderhandlung die Schwere des Verschuldens, Größe, Marktstärke und Wettbewerbsfähigkeit des Abgemahnten sowie das wirtschaftliche Interesse des Abgemahnten an erfolgten und zukünftigen Verstößen. Von einer *offensichtlich* überhöhten Vertragsstrafenforderung ist auszugehen, wenn eine aus ex-ante-Sicht eindeutige und ohne Weiteres erkennbare Zuvieforderung vorliegt (Pfeiffer AGB-R/Lindacher/Pamp, 8. Aufl. 2026, UKlaG § 2c Rn. 3a m.w.N, beck-online).

Hierbei ist im konkreten Fall einerseits zwar zu beachten, dass sowohl für den Verbraucher als auch für die Beklagte für den *einzelnen* Vertragsschluss, der bei unangepasster Preisanpassungsklausel bereits einen Verstoß gegen eine etwaige Unterlassungsverpflichtung darstellen würde, diesem eine weitaus niedrigere wirtschaftliche Bedeutung als die geforderte Vertragsstrafe zukäme. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass in einer unwirksamen Arbeitspreisanpassung für den Verbraucher nicht nur eine i. S. d. § 13 Abs. 3 UWG unerhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Zudem ist die Beklagte als örtliche Versorgerin zwar nicht die einzige Wettbewerberin, hat aber einen hohen Marktanteil im Hauptabsatzgebiet und tätigt dementsprechend i.d.R. viele Vertragsabschlüsse. Zudem berührt die in Frage stehende Allgemeine Geschäftsbedingung direkt das Recht, Preisanpassungen durchzusetzen, ist gesamtwirtschaftlich aus Sicht der Beklagten bei Kostensteigungen mithin durchaus relevant.

Nach Einbeziehung vorstehender Erwägungen liegt keine unangemessene Vertragsstrafe, jedenfalls aber keine ohne Weiteres erkennbare und eindeutige Zuvieforderung vor.

Bei der durch die Beklagten zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 15.12.2011 – I ZR 174/10, GRUR 2012, 730, Rn. 21, beck-online) ist zwar der gleiche Betrag als Vertragsstrafe vorgesehen gewesen, die Sachverhalte sind jedoch nicht vergleichbar. Bei dem dort zugrundelie-

genden Sachverhalt aus dem Wettbewerbsrecht handelte es sich nach Bewertung des Bundesgerichtshofs um eine Verletzung von gegenüber Verbrauchern bestehenden Informationspflichten, der aus der Sicht eines Mitbewerbers eher von unterdurchschnittlichem Gewicht war, kein nennenswertes Interesse an der Rechtsverfolgung begründete und eher die Annahme eines im Vordergrund stehendes Interesse der Klagepartei an der Erzielung von Einnahmen weckte (BGH, Ur. v. 15.12.2011 – I ZR 174/10, GRUR 2012, 730, Rn. 21, 24, beck-online). Dies ist hier anders. Dem hiesigen Sachverhalt kommt eine ungleich höhere Bedeutung zu. Das Interesse an der Rechtsverfolgung führte gar zum Erheben einer Musterfeststellungsklage gegen die Beklagte.

5. Der Umstand, dass der Kläger zwischenzeitlich eben jene Musterfeststellungsklage erhoben hat, die sich inhaltlich im Kern um dieselbe Preisanpassungsformel dreht, führt nicht zur Unzulässigkeit dieses Verfahrens. Insbesondere liegt keine anderweitige Rechtshängigkeit i. S. d. § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO vor. Davon abgesehen, dass diese Streitfrage sich eher im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung der zeitlich später erhobenen Musterfeststellungsklage stellen dürfte, sind trotz des gleichen Sachverhalts aufgrund verschiedener Rechtsschutzziele unterschiedliche Streitgegenstände anzunehmen. Das Rechtsschutzziel einer Verbandsklage nach dem UKlaG ist anders als das der Musterfeststellungsklage darauf gerichtet, die Verwendung unwirksamer AGB zu verbieten (§ 1 UKlaG), so dass sich dort die Frage nach der Füllung einer durch die Unwirksamkeit einer Klausel entstandenen Vertragslücke von vornherein nicht stellt (BGH, Ur. v. 06.10.2021 – XI ZR 234/20, Rn. 45, juris). Mit der Musterfeststellungsklage können hingegen auch von einer etwaigen Unwirksamkeit ausgehende Folgefragen für individuelle Ansprüche einer verbindlichen Klärung zugeführt werden. Ein zumindest partiell weitergehender Rechtsbehelf wird durch einen seine Rechtsschutzintensität nur teilweise abdeckenden anderen Rechtsbehelf nicht verdrängt (OLG Naumburg, Ur. v. 08.02.2023 – 5 MK 1/20, BeckRS 2023, 7817, Rn. 67, beck-online; OLG Dresden, Ur. v. 22.04.2020 – 5 MK 1/19, BeckRS 2020, 6640, Rn. 38, beck-online). Beide Klagemöglichkeiten bestehen mit ihren jeweiligen spezifischen Rechtsschutzzielen nebeneinander und verdrängen sich nicht wechselseitig (OLG Naumburg, Ur. v. 08.02.2023 – 5 MK 1/20, BeckRS 2023, 7817, Rn. 67, beck-online).

Letztlich hat auch der Gesetzgeber keine Regelung zum Ausschluss oder Vorrang der einen oder anderen Klageart getroffen. Eine Klage auf Unterlassung der Verwendung einer AGB-Klausel nach § 1 UKlaG bleibt also auch bei paralleler Musterfeststellungsklage zulässig.

II. Die Klage ist begründet.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Preisanpassungsklausel in entsprechender Anwendung des § 1 UKlaG i. V. m. §§ 24 Abs. 4 AVBFern-

wärmeV zu.

a. Nach obigen Ausführungen ist § 1 UKlaG entsprechend anwendbar.

b. Die Voraussetzungen des § 1 UKlaG analog liegen vor. Die Beklagte verwendet mit der streitgegenständlichen Preisanpassungsklausel eine Allgemeine Geschäftsbedingung, die aufgrund des Verstoßes gegen zwingendes Recht der AVBFernwärmeV i.V.m. § 134 BGB unwirksam ist.

(1) Die in Frage stehende Preisanpassungsklausel ist an § 24 AVBFernwärmeV zu messen. Nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV müssen Preisänderungsklauseln so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen (sog. Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) angemessen (Gewichtung von Markt und Kostenelement) berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen (Transparenzgebot).

Dabei sind die Preise nicht spiegelbildlich zur Kostenstruktur auszugestalten (BGH, Urt. v. 06.04.2011 – VIII ZR 273/09, NJW 2011, 2501, Rn. 38, beck-online), es muss jedoch sichergestellt werden, dass als Bemessungsgröße für das sog. Kostenelement ein Indikator gewählt wurde, der an die tatsächliche Entwicklung der Kosten des zur Wärmeerzeugung überwiegend eingesetzten Brennstoffs anknüpft. Der Bezugsfaktor muss sich danach im Wesentlichen in gleicher Weise entwickeln wie die konkreten Energiebezugskosten des Versorgers (BGH, Urt. v. 27.09.2023 – VIII ZR 249/22, NJW 2024, 498, Rn. 34 m.w.N., beck-online).

Das Marktelement ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann angemessen berücksichtigt, wenn dem Versorger keine unangemessenen Preisgestaltungsspielräume zukommen und er einen ausreichenden Anreiz hat, seine Beschaffung durch den Vergleich mit dem *gesamten* Wärmemarkt zu optimieren. Die Gestaltung der Fernwärmepreise soll so nicht losgelöst von den Preisverhältnissen am Wärmemarkt sein (BGH, Urt. v. 27.9.2023 – VIII ZR 263/22, BeckRS 2023, 26053, Rn. 29, beck-online, mit Verweis auf BR-DRs. 90/80, S. 56) und die Interessen von Versorgungsunternehmen und Wärmekunden in einen angemessenen Ausgleich bringen (BGH, Urt. v. 27.09.2023 – VIII ZR 263/22, BeckRS 2023, 26053, Rn. 29 m.w.N, beck-online; BGH, Urt. v. 06.04.2022 – VIII ZR 295/20, NJW 2022, 1944, Rn. 27, beck-online). Nach dem Willen des Verordnungsgebers soll sich das Marktelement dabei nicht lediglich auf einen örtlichen oder auf das Marktsegment der Fernwärme verengten Wärmemarkt beziehen, sondern sich auch auf andere Energieträger erstrecken (vgl. BGH, Urt. v. 27.09.2023 – VIII ZR 263/22, BeckRS 2023, 26053, Rn. 33, beck-online; BGH, Urt. v. 26.01.2022 – VIII ZR 175/19, BGHZ 232, 312, Rn. 58). So soll der Markt einbezogen werden, der sich außerhalb der Einflussphäre des marktbeherrschenden

den Fernversorgungsunternehmers entwickelt hat (BGH, Urt. v. 13.07.2011 – VIII ZR 339/10, NJW 2011, 3222, Rn. 21, beck-online).

Der Beklagten ist zuzubilligen, dass eine *angemessene* Berücksichtigung beider Elemente nach dem Wortlaut nicht zwingend eine prozentual *gleiche* Berücksichtigung beider Elemente erfordert. Gleichwohl sollen sowohl dem Kosten- als auch dem Marktelement zunächst an sich der gleiche Rang zugewiesen werden und Abstufungen nur im Rahmen der Angemessenheit zulässig sein (BGH, Urt. v. 20.12.2023 – VIII ZR 309/21, BeckRS 2023, 41606, Rn. 57, beck-online; BGH, Urt. v. 27.09.2023 – VIII ZR 263/22, BeckRS 2023, 26053, Rn. 29, beck-online – jeweils m.w.N.). Hinsichtlich der maßgeblichen Bezugsparameter steht den Versorgungsunternehmen bei Preisanpassungsklauseln in Fernwärmeverträgen hingegen ein Gestaltungsspielraum zu. Allerdings müssen diese geeignet sein, das entsprechende Element darzustellen.

(2) Diesen Anforderungen genügt die streitgegenständliche Formel nicht.

(a) Zwar ist hinsichtlich der Verwendung des Lohnindex die erforderliche Transparenz gem. § 24 Abs. 4 S. 2 AVBFernwärmeV eingehalten. Hiernach müssen in einer Preisanpassungsklausel die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in verständlicher Form ausgewiesen werden. Damit verlangt diese Regelung, dass der Kunde den Umfang der auf ihn zukommenden Preissteigerungen aus der Formulierung der Klausel erkennen und die Berechtigung einer vom Klauselverwender vorgenommenen Erhöhung an der zu Preisänderungen ermächtigenden Klausel selbst messen kann (BGH, Urt. v. 01.06.2022 – VIII ZR 287/20, BeckRS 2022, 16217, Rn. 21 m.w.N., beck-online). Dies ist hier der Fall. Der Preisanpassungsklausel selbst ist das genaue Verhältnis der Auswirkung einer Änderung des Tariflohns zu entnehmen. Das Auffinden des Manteltarifvertrags, um eine (ggf. angekündigte) Preisänderung selbst zu überprüfen, betrifft nicht die Transparenz der Klausel als solche, sondern die Prüfung der inhaltlichen Angemessenheit (vgl. BGH, Urt. v. 01.06.2022 – VIII ZR 287/20, BeckRS 2022, 16217, Rn. 25, beck-online).

Dementsprechend steht auch der Umstand, dass die in den Preisbedingungen angegebene Fundstelle für den EEX-Index zunächst auf eine englischsprachige Webseite verweist, die zudem nicht (mehr) die durch die Beklagte benannten Verknüpfungen enthält, dem Transparenzgebot nicht entgegen.

Ob ein Verstoß gegen die Veröffentlichungspflichten gem. § 1a AVBFernwärmeV vorliegt, ist für diesen Rechtsstreit unerheblich. Vorliegend geht es allein um die durch die Beklagte in den Verträgen mit Fernwärmekunden verwendete Preisanpassungsklausel, deren Wirksamkeit nicht durch einen etwaigen Verstoß gegen Veröffentlichungspflichten berührt wird.

(b) Die inhaltlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV liegen jedoch nicht vor. Dabei kann letztlich dahinstehen, ob das Kostenelement durch die Beklagte zulässig und hinreichend bei der Gestaltung der Preisanpassungsklausel Berücksichtigung fand. Selbst unterstellt, die Beklagte erzeuge die von ihr vertriebene Fernwärme überwiegend aus Gas, ihre konkreten Energiebezugskosten entwickelten sich im Wesentlichen in gleicher Weise wie der in der Preisanpassungsklausel zugrunde gelegte EEX-Wert, der – weiter unterstellt – für die Preisanpassungsklausel überhaupt geeignet sei, und die Lohnkosten könnten – wofür viel spricht – auch beim Arbeitspreis auf der Kostenseite berücksichtigt werden, genügt die Preisanpassungsklausel nicht den dargelegten Voraussetzungen hinsichtlich des zu berücksichtigenden Marktelements.

Zwar ist mit dem von der Beklagten verwendeten Index „WPI“ ein für die Darstellung des Marktelements anerkannter Index für den Wärmemarkt angewendet worden. Der Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts setzt sich aus den Positionen „Betriebskosten für eine Gaszentralheizung“, „Betriebskosten für eine Ölzentralheizung“ sowie „Fernwärme“ zusammen und berücksichtigt damit die am häufigsten genutzten Heizungssysteme in Deutschland (vgl. Anlage B 1, Folie 5 ff., Anlage B 5). Er bezieht sich damit nicht lediglich auf einen örtlichen oder auf das Marktsegment der Fernwärme verengten Wärmemarkt, sondern bildet damit den Wärmemarkt in seiner Gesamtheit hinreichend ab (BGH, Urt. v. 27.09.2023 – VIII ZR 263/22, BeckRS 2023, 26053, Rn. 34, beck-online; BGH, Urt. v. 27.09.2023 – VIII ZR 249/22, NJW 2024, 498, beck-online). Mithin ist das Marktelement durchaus berücksichtigt. Allerdings ist es nach Ansicht des Senats nicht *angemessen* berücksichtigt.

Wie dargestellt geht es bei der Beachtung des Marktelements um die Einbeziehung des allgemeinen Wärmemarkts. Sofern der WPI bereits berücksichtigt, dass sich der Wärmemarkt aus verschiedenen Heizquellen zusammensetzt, von denen die Erzeugung durch Gas den größten Teil einnimmt, überzeugt die hier vorgenommene Einbindung des EEX-Index auch für das Marktelement nicht. Selbst bei Annahme, der EEX-Index bilde als Erzeugerpreisindex überhaupt den Verbrauchermarkt ab (was nach BGH, Urt. v. 06.04.2022 – VIII ZR 295/20, NJW 2022, 1944, Rn. 27, beck-online, in Frage gestellt werden darf), ist dessen Einbindung mit 32,5 % im konkreten Fall neben der 10%igen Berücksichtigung des WPI nach Ansicht des Senats nicht geeignet, den Wärmemarkt adäquat darzustellen. Die Berücksichtigung des Kosten- und Marktelements durch insgesamt nur einen Index ist grundsätzlich genauso zulässig, wie das Marktelement über verschiedene Indizes einzubinden. Allerdings müssen diese dann in der Gesamtschau die Entwicklung auf dem allgemeinen Wärmemarkt abbilden. Diese Voraussetzung sieht der Senat nicht als erfüllt an. Der Gasmarkt ist bereits seinem Verhältnis nach ausreichend durch den WPI berücksichtigt – sowohl bei den Betriebskosten für eine Gaszentralheizung als auch (anteilig) beim

Fernwärmemarkt, auf dem Gas als Brennstoff ebenfalls einen großen Anteil hat. Eine weitere Berücksichtigung des Brennstoffs Gas und dazu mit einem von der Beklagten mit 32,5 % beziffertem und damit mehr als dreifachem Wert als der WPI insgesamt für den gesamten Wärmemarkt, bildet nach Ansicht des Senats gerade nicht den allgemeinen Wärmemarkt, sondern weit überwiegend den Gaswärmemarkt ab. Dies steht in Widerspruch zur gesetzgeberischen Intention.

Diesbezüglich vermögen auch nicht die von der Beklagten vorgenommene Gegenüberstellung des WPI mit dem EEX-Index sowie die rechtlichen Ausführungen hierzu im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 08.07.2026 davon zu überzeugen, dass der EEX-Index letztlich auch den Wärmemarkt abbilde. Zwar ist es bereits denklogisch so, dass der gasdominierte allgemeine Wärmemarkt durch eine Preisveränderung auf dem Gasmarkt in gleicher Richtung beeinflusst wird. Gleichwohl führt die erforderliche Berücksichtigung des gesamten Wärmemarkts, bei dem auch erneuerbare Energien zunehmend an Bedeutung gewinnen und im WPI jedenfalls über die Fernwärmekomponente erfasst sind, dazu, dass die Gaspreisentwicklung sich dennoch nur anteilig auf diesen durchschlägt. Dementsprechend ist in der durch die Beklagte mit Duplik vom 17.03.2026 (Rn. 53) vorgetragenen Grafik ersichtlich, dass diese beiden Indizes tatsächlich *nicht* parallel zueinander verlaufen. Die Beklagte selbst trägt lediglich einen „ähnlichen Trendverlauf“ (Schriftsatz vom 24.06.2026, Rn. 35, Bl. 188 d.A.) und gerade keine gleiche Entwicklung vor.

Auch der konkret verwendete Lohnindex bezogen auf einen Fernwärmemonteur der Entgeltgruppe E 6 Stufe 3 des Manteltarifvertrags der Beklagten ist nach Ansicht des Senats nicht geeignet, zum Marktelement beizutragen. Wenngleich die allgemeine Lohnentwicklung und die Steigerung der Verbraucherpreise auf dem Wärmemarkt sich gegenseitig – zeitlich versetzt – beeinflussen, spiegelt die Entwicklung von Tariflöhnen eines Versorgungsunternehmens nicht die Preisverhältnisse auf dem allgemeinen Wärmemarkt wider, sondern bildet lediglich das Kostenelement ab. Die beklagtenseits vorgetragene Kopplung des Manteltarifvertrags der Beklagten und mit ihr organschaftlich verbundener Gesellschaften an einen bundesweit geltenden Tarifvertrag ändert nichts an dieser Bewertung. Im Übrigen obliegt die gegenwärtig im durch die Beklagten genutzten Manteltarifvertrag vorgesehene Anlehnung an den überregionalen Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) letztlich den Tarifparteien des örtlichen Manteltarifvertrags und kann durch diese geändert werden, obwohl nach dem Regelungszweck des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV die Interessen von Versorgungsunternehmen und Wärmekunden über eine kosten- und marktorientierte Preisbemessung unter Verhinderung unangemessener Preisgestaltungsspielräume der Versorgungsunternehmen während der gesamten Dauer des Versorgungsvertrags auszugleichen sind (BGH, Urt. v. 20.12.2023 – VIII ZR 309/21, BeckRS 2023, 41606, Rn. 58, beck-online) und über

das Marktelement gerade Faktoren einbezogen werden sollen, die sich außerhalb der Einfluss-sphäre des marktbeherrschenden Fernversorgungsunternehmers entwickeln (BGH, Urt. v. 13.07.2011 – VIII ZR 339/10, NJW 2011, 3222, Rn. 21, beck-online). Selbst wenn die Lohnentwicklung abstrakt als geeignetes Marktelement angesehen werden würde, käme ihr in der konkreten Ausgestaltung in der streitgegenständlichen Preisanpassungsklausel deshalb keine Bedeutung als angemessenes Marktelement zu.

Angesichts dieses Ergebnisses war eine Auseinandersetzung damit, ob das 10 %-ige Fixelement in der Preisanpassungsklausel tatsächlich – auch bei Kostensenkungen – keine gewinnsteigernden Folgen bei der Preisanpassung hat, nicht mehr erforderlich.

c. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Bereits die festgestellte Verwendung einer unwirksamen Klausel begründet die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr. Anhaltspunkte, die geeignet wären, diese Vermutung zu widerlegen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

2. Dem Kläger steht nach § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG auch ein Anspruch auf die begehrte Kostenpauschale in Höhe von 260,00 € brutto zu. Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 und 2 UKlaG liegen vor. Insbesondere begegnet die vom Kläger vorgeschlagene Unterlassungserklärung auch hinsichtlich ihres Wortlauts keinen durchgreifenden Bedenken. Letztlich wird für den verständigen Leser der Unterlassungserklärung deutlich, dass – entgegen der Auffassung der Beklagten – die einzelnen Parameter selbstverständlich weiterbenutzt werden dürfen. Dem Wortlaut nach geht es dem Kläger um das Unterlassen der Verwendung der streitbefangenen oder inhaltsgleicher Klauseln zur Berechnung eines veränderlichen Arbeitspreises. Dies wird deutlich durch die Konkretisierung „wenn“ und die Wiederholung der streitbefangenen Klausel mit den konkret definierten Parametern. Es kommt ersichtlich auf eine Gesamtbetrachtung an. Selbst der den einzelnen Parametern zugeordnete Prozentsatz dürfte verwendet werden, solange die dann verwendete Formel nicht inhaltsgleich zu der streitgegenständlichen ist. Der Schutz vor inhaltsgleichen Klauseln – z.B. durch Austausch lediglich der unterschiedlichen Summanden innerhalb der Klammer der Preisanpassungsklausel – ist dabei nachvollziehbar und zulässig. Im Übrigen ist das Unterlassungsgebot für die Verwendung *inhaltsgleicher* Klauseln nach § 9 Nr. 3 UKlaG auch ausdrücklich für die Urteilsformel vorgesehen.

Die Höhe des geltend gemachten Betrags stand nicht in Streit. Der korrespondierende Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB.

III. Die zulässige Widerklage des Beklagten ist unbegründet. Der Beklagten steht weder ein Anspruch aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 5 UWG noch aus § 2c S. 3 UKlaG zu. Aus den oben dar-

gelegten Gründen ist die Abmahnung des Klägers in zulässiger Art und Weise erfolgt und nicht rechtsmissbräuchlich.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709, 713 ZPO.

V. Die Revision war nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO liegen nicht vor. Dem Rechtsstreit kommt weder grundsätzliche Bedeutung zu, noch ist die Zulassung der Revision zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Es besteht eine langjährige, gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV. Die Entscheidung beruht auf der Anwendung dieser Rechtsprechung unter Berücksichtigung der im konkreten Einzelfall maßgeblichen Besonderheiten der streitgegenständlichen Preisanpassungsklausel der Beklagten und des Tatsachenvortrags der Parteien zu den Kosten- und Marktverhältnissen. Allein der Umstand, dass eine Rechtsfrage vom Bundesgerichtshof bislang nicht entschieden wurde, genügt für sich genommen nicht für die Zulassung der Revision; erforderlich ist vielmehr, dass die Rechtsfrage im konkreten Verfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist. Soweit sich im Streitfall die im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 08.07.2026 aufgezählten ungeklärten und zum Teil abstrakten Rechtsfragen stellen, sind diese – wie ausgeführt – nach Ansicht des Senats nicht entscheidungserheblich.

VI. Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Beklagten vom 08.07.2026 bietet keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 156 Abs. 1 ZPO.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist gewahrt. Soweit die Beklagte mit dem Schriftsatz vom 08.07.2026 ihren Vortrag aus der mündlichen Verhandlung zum Manteltarifvertrag durch Vorlage desselben und weitergehende rechtliche Ansichten untermauert, hätte dies bereits auf den Schriftsatz der Klagepartei vom 12.06.2026 (hier S. 15; Bl. 177 d.A.), in dem der Kläger seine Ansicht zur Ungeeignetheit eines unternehmensspezifischen Tarifs eines einzelnen Versorgers als Marktparameter ausdrücklich dargelegt hat, erfolgen können. Gleichwohl hat der Senat geprüft, ob sich aus den dargelegten Tatsachen für die von der Beklagten geltend gemachten Einwände etwas anderes ergibt. Dies ist, wie dargelegt, nicht der Fall.

Eine Verletzung der Hinweispflicht nach § 139 Abs. 2 ZPO liegt diesbezüglich ebenfalls nicht vor. Die Ausgestaltung des Lohnindex war nach Ansicht des Senats nicht entscheidungserheblich.

Soweit die Beklagte der Ansicht ist, der Senat hätte in der mündlichen Verhandlung einen Nachweis der Beklagten zu einem Gleichlauf zwischen dem Marktelement (EEX-Index) und dem WPI berücksichtigen müssen, entbehrt diese Forderung einer rechtlichen Grundlage. Der Senat hat

das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gemäß § 139 Abs. 1 S. 1 ZPO zu erörtern, soweit es *erforderlich* ist. Der Senat ist nicht gehalten, sein Urteil bereits in der mündlichen Verhandlung ausführlich darzulegen. Im Übrigen ist ein *Gleichlauf* zwischen dem EEX-Index und dem WPI (anders als in Bezug auf den EEX-Index und die Kostenentwicklung am Terminmarkt OTC) nicht vorgetragen. Die Beklagte hat lediglich einen „ähnlichen Trendverlauf“ vorgetragen und grafisch belegt, was der Senat berücksichtigt hat.

VII. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 45 Abs. 1 S. 1, 48 Abs. 1 S. 1 GKG, 3 ZPO. In Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz richtet sich der Streitwert regelmäßig allein nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der angegriffenen Bestimmungen, nicht hingegen nach der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots für die Beklagtenpartei. Insbesondere sind – entgegen der Ansicht der Beklagten – die zu erwartenden Kosten der Entwicklung und Implementierung einer neuen Regelung nicht streitwertbestimmend. Regelmäßig ist ein Wert von 2.500 € je angegriffener Teilklausel als angemessen anzusehen (BGH, Beschl. v. 22.02.2023 – IV ZR 216/21, BeckRS 2023, 4885, Rn. 1 m.w.N., beck-online). Lediglich wenn die Entscheidung über die Wirksamkeit einer bestimmten Klausel oder die Zulässigkeit einer bestimmten Praxis für die gesamte Branche von wesentlicher Bedeutung ist, etwa weil es dabei um äußerst umstrittene verallgemeinerungsfähige Rechtsfragen von großer wirtschaftlicher Tragweite geht, über deren Beantwortung bereits vielfältig und mit kontroversen Ergebnissen gestritten wird, kann im Einzelfall ein höherer Streitwert veranlasst sein (BGH, Beschl. v. 22.11.2016 – I ZR 184/15, BeckRS 2016, 109936, Rn. 16, beck-online). Vorliegend geht es um die konkrete Ausgestaltung einer Preisanpassungsklausel, die zwar für die Beklagte, nicht aber für die gesamte Wärmebranche von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Mithin bleibt es hier bei einem Streitwert von 2.500 €. Die Widerklage erhöht den Wert auf die Gebührenstufe bis 3000,00 €.


Richterin
am Oberlandesgericht
als stellvertretende
Vorsitzende


Richterin
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Rostock, 22.07.2026


Justizangestellte

